



FRAGEN & ANTWORTEN zur Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht nach §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (neu)

Hintergrund und Zielsetzung

Mit der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt [1] wurde die Grundlage einer europäisch harmonisierten Politik der Abfallverringerung durch Kunststoffprodukte und des Schutzes der Umwelt vor freigesetztem Kunststoff und Mikroplastik geschaffen. Gleichzeitig soll der Verbrauch limitierter Primärressourcen insgesamt verringert und eine kreislauforientierte Bewirtschaftung von Kunststoffen erreicht werden.

In Deutschland erfolgte fristgerecht bis zum 3. Juli 2021 die Umsetzung konkreter Verbotmaßnahmen für bestimmte Verbraucherprodukte durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung [6] sowie die Umsetzung der Maßnahmen zur Kennzeichnung bestimmter Produkte durch die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung [7]. Weitere Schritte zur Umsetzung insbesondere der Ziele zur Verbrauchsminderung wurden im Zuge der Novelle des Verpackungsgesetzes [2] implementiert, die am 3. Juli 2021 in Kraft trat.

Neben der Erweiterung bestehender nationaler Umwelt- und Ressourcenschutzstandards wie Pfandpflichten für Einweggetränkeflaschen und -dosen, Erhöhung von Recyclinganteilen bei PET-Flaschen, Maßnahmen für die Getrenntsammlung und Recyclingzufuhr wurden in der Novelle des Verpackungsgesetzes neue Regelungselemente, die über die „1:1-Umsetzung“ des EU-Rechts hinausgehen, aufgenommen. Mit dem Ziel der Verbrauchsminderung von Einwegkunststoffverpackungen und anderen Einwegverpackungen im Bereich von Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr wurde eine Pflicht geschaffen, neben solchen Einwegverpackungen auch Mehrwegalternativen anzubieten. Als Begründung wird vom Gesetzgeber das Bedürfnis von Verbraucherinnen und Verbrauchern angeführt, „bei To-Go-Getränke und Take-Away-Essen“ auf Verpackungen zu verzichten und umweltfreundlichere Alternativen wählen zu können. Anbieter werden verpflichtet, Essen und Getränke zur Mitnahme auch in Mehrwegverpackungen zu füllen, wobei die Mehrwegvariante nicht teurer sein darf als das gleiche Produkt in einer Einwegverpackung. Von der Pflicht ausgenommen sind lediglich kleine Verkaufsstellen, die es alternativ ermöglichen müssen, selbst mitgebrachte Mehrwegbehälter zu befüllen.

Die neu eingeführten §§ 33 und 34 des Verpackungsgesetzes mit Mehrwegangebotspflichten und Ausnahmeregelungen sind in Teilen nicht ausreichend klar formuliert. Sie bringen die Zielsetzung des Gesetzgebers zum Ausdruck, werfen jedoch eine Reihe von zu klärenden Fragen auf, da die Komplexität der Praxis und Vielfalt des Angebots- und Abgabeformen nicht zureichend berücksichtigt wurden.

Es ist Anliegen des Lebensmittelverbands Deutschland e. V. mit der nachfolgenden Zusammenstellung von „Fragen & Antworten“ Erläuterungen und sachliche Klarstellungen zu den neuen rechtlichen Anforderungen vorzunehmen. Die Interpretationen folgen dabei dem Wortlaut des Gesetzes in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen sowie dem Sinn und Zweck, der u. a. aus der amtlichen Begründung hervorgeht.

In Abstimmung mit Fachverbänden und betroffenen Unternehmen bringt der Lebensmittelverband sein Verständnis der Regelung zum Ausdruck und orientiert sich dabei an dem vom Gesetzgeber Gewollten sowie am Leistbaren. Die Wirtschaft unterstützt das gesellschaftliche Anliegen der Vermeidung von unnötigem Verpackungsaufwand; sie braucht jedoch verständliche Vorgaben, um in geeigneter und angemessener Weise die darauf ausgerichteten Ziele der Politik umzusetzen.



Der Lebensmittelverband beabsichtigt lediglich die Auslegung der gesetzlichen Pflichten für die Lebensmittelunternehmer und Beschreibung von Mindestanforderungen, um betroffene Anwender vor ungerechtfertigten Erwartungen zu schützen, und um eine einheitliche Umsetzung sowie Gleichbehandlung herbeiführen. Darüberhinausgehende freiwillige Maßnahmen der Lebensmittelunternehmen, insbesondere Systemkonzepte und die Beteiligung an lokalen oder regionalen Initiativen zur Förderung des Mehrwegangebots, sind unbenommen und obliegen den Entscheidungen der Unternehmen.

Fragen und Antworten des Lebensmittelverbands:

- 1) Welche Lebensmittel-Anbieter sind zum Mehrwegangebot verpflichtet?**
- 2) Welche Verpackungen sind betroffen?**
- 3) Welche Art von Mehrwegverpackung/-behältnissen sind zu verwenden?**
- 4) Welche zusätzlichen Pflichten treffen den Mehrweganbieter?**
- 5) Welche Unternehmen und Verkaufsstätten sind ausgenommen?**
Ausnahmebedingung: Befüllung kundeneigener Behältnisse
- 6) Sonderfall: Lieferdienste**
- 7) Sonderfälle: Verkaufsautomaten**
- 8) Zeitvorgaben/Übergangsfristen/ Ordnungswidrigkeiten**

1) Welche Lebensmittel-Anbieter sind zum Mehrwegangebot verpflichtet?

Die Mehrwegangebotspflicht richtet sich an „Letztvertreiber“ von Lebensmitteln in Einweglebensmittelverpackungen aus Kunststoff und Einweggetränkebechern, sofern diese „erst beim Letztvertreiber“ gefüllt und definitionsgemäß Speisen und Getränke zum Zweck des unmittelbaren Verzehr vor Ort oder zur Mitnahme (Take-Away/To-Go) abgegeben werden.

Adressiert sind also Lebensmittelunternehmen, die verzehrfertiges Essen oder Getränke individuell für Kundinnen und Kunden nach Wunsch in Verpackungen und Behältnisse füllen und unmittelbar an diese abgeben. Relevante Merkmale sind, dass diese Tätigkeiten durch den Letztinverkehrbringer selbst durchgeführt werden und nicht durch einen Lieferanten, dass sie am Ort des Inverkehrbringens und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen durchgeführt werden, dass sie weder zeitlich, d. h. mit Zwischenlagerung, oder räumlich getrennt stattfinden, und dass sie auf Kundenwunsch - quasi vor Augen des Kunden - ausgeübt werden. Mit der Wahl seines Lebensmittels trifft der Kunde auch die Wahl der Verpackung (Einweg oder Mehrweg) und entscheidet, ob er vom Mehrwegangebot des Anbieters Gebrauch macht.

Diese Form des Inverkehrbringens trifft in der Regel zu auf Gastronomiebetriebe, wie zum Beispiel Gaststätten, Restaurants, (Eis-)Cafés, Bistros, aber auch Kantinen, Mensen und Cateringbetriebe, sofern sie jeweils fertige Speisen außer zum Verzehr vor Ort auch zur Mitnahme und Verzehr außer Haus anbieten.



Im Bereich der Systemgastronomie ist die Mitnahme (Take-Away/To-Go) der Speisen und Getränke üblich und Teil des Gastronomie-Konzepts. Die Mehrwegangebotspflicht greift für diese Betriebe grundsätzlich, sofern nicht im Einzelfall die Ausnahmekriterien des § 34 erfüllt sind. Sofern die Speisen vorverpackt oder im Hinblick auf den unmittelbaren Verkauf vorverpackt vorgehalten werden und insofern nicht nach Kundenwunsch individuell befüllt werden, greift die Mehrwegangebotspflicht nicht.

Auch in Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks gibt es Abgabeformen, für die die Mehrwegangebotspflicht grundsätzlich greift, wie z. B. Heiße Theken, Kaffeebars, Sushi-Bars, Salat-Stationen mit einem Angebot aus verzehrfertigen Speisen zum Verzehr vor Ort oder zur Mitnahme. Dies gilt auch, wenn die Abgabe der Speisen in Selbstbedienung stattfindet, jedoch nur dann wenn die Speisen zur Mitnahme lose bzw. offen angeboten werden und nicht als vorverpackte Ware oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackte Ware (sog. „Ladenpackungen“).

Werden in Einzelhandels-, Handwerksbetrieben oder Betrieben der (System-)Gastronomie die dort hergestellten, verzehrfertigen Speisen, wie z. B. Salate, Obstsalate, Süßspeisen nicht im Verkaufsraum, sondern in den Neben- und Vorbereitungsräumen in Einwegkunststoffbehältnisse abgefüllt und als im Hinblick auf den unmittelbaren Verkauf zur Mitnahme vorgehalten, ist der Betrieb nicht zum Mehrwegangebot verpflichtet (siehe F&A Nr. 2).

Gleiches gilt für die Abgabe von Speisen wie Suppen, Eintöpfen o. ä. an Imbiss-Theken oder Eisbecher in Eiscafés; nur, wenn diese zur Mitnahme an der Theke auf Kundenwunsch gefüllt/geschöpft werden, ist die Abgabe in Einwegkunststoffbehältnissen grundsätzlich mehrwegangebotspflichtig, sofern nicht aufgrund der Betriebsstruktur anderweitige Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommen. Werden solche Speisenangebote auch aus eigener Herstellung im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt oder zur Bevorratung vorverpackt und zur Abgabe vorgehalten, so besteht unabhängig von weiteren Ausnahmetatbeständen keine Mehrwegangebotspflicht.

Die Auffassung, dass vorverpackte Speisen zur Mitnahme unberührt bleiben, wird u. a. unterstützt durch die Ausführungen in der amtlichen Begründung [3], wonach aus Sicht des Gesetzgebers das Umfüllen aus Einwegverpackungen in Mehrwegbehältnisse keinen Beitrag zur Verbrauchsminderung darstellt, sondern zu Mehraufwand und Verpackungsmüll führt, den es grundsätzlich zu vermeiden gilt.

2) Welche Verpackungen sind betroffen?

Die Pflicht zum Mehrwegangebot ist an die Art der Einwegverpackung gebunden. Dies betrifft gleichzeitig die Art des Gebrauchs und die materielle Beschaffenheit von Einwegverpackungen für verzehrfertige Speisen zur Mitnahme als ausschlaggebende Tatbestandsmerkmale zur Auslösung der Mehrwegangebotspflicht.

Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkbecher sind in § 33 genannt und durch Begriffsbestimmungen in § 3 Verpackungsgesetz explizit beschrieben: *„Einwegkunststofflebensmittelverpackungen bestehen ganz oder teilweise aus Kunststoff und sind Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht, die in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können“.*

Ausschlaggebend sind die auf die abgegebenen Speisen bezogenen Merkmale, wonach keine weitere Zubereitung stattfindet und sie üblicherweise direkt aus dem Behältnis verzehrt werden.



Es handelt sich dabei um zusätzliche und kumulativ geltende Bedingungen; grundsätzlich steht es dem Verbraucher frei, Lebensmittel direkt aus der Verpackung zu verzehren und viele Lebensmittel eignen sich dazu. Im Kontext der Auslösung der Mehrwegangebotspflicht für die Verpackung muss es sich bei den Lebensmitteln jedoch um solche handeln, die bestimmungsgemäß unmittelbar am Befüllungsort (vor Ort) oder nach Mitnahme vom Ort der Befüllung aus der Verpackung heraus verzehrt werden. Das sind z. B. Fast-Food-Gerichte, Burger, Asia-Gerichte, Suppen-to-Go und Ähnliches.

Bezüglich der Materialart der betroffenen Einweg-Behältnisse (-Boxen) ist Kunststoff (im Sinne der Definition der Richtlinie (EU) 2019/904 [1]) der bestimmende Auslöser für die Mehrwegangebotspflicht. Der Einsatz vollständig kunststofffreier Einwegbehältnisse für verzehrfertige Lebensmittel zur Mitnahme, z. B. auf Aluminium- oder Papierbasis, ist möglich und verpflichtet die Anbieter nicht zur Mehrwegalternative.

In der Definition des § 3 werden von den Einwegkunststofflebensmittelverpackungen die „*Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt*“ klar abgegrenzt, aus denen i. d. R. auch ein Verzehr des Lebensmittelinhalts stattfindet. Insofern löst die Abgabe von verzehrfertigen Lebensmittel zur Mitnahme auf Einweg-Tellern und -Schalen (z. B. Pommes-Schalen), in Einweg-Tüten (z. B. Fish&Chips) und Einweg-Hüllen (z. B. Sandwiches) keine Mehrwegangebotspflicht aus. Es kann sich grundsätzlich um Einwegkunststoffmaterial oder auch um Materialkombinationen mit Kunststoffanteil handeln.

Ausdrücklich sind Kunststoff-Folien als Bestandteil der Verpackung von To-Go-Lebensmitteln erwähnt und insofern als solche oder in Kombination anderem Material bei Einwegverpackungen einsetzbar.

Für Kunststoffeintwegteller ist das seit dem seit 3. Juli 2021 geltende Einwegkunststoffverbot [6] zu beachten; Einweg-Teller müssen aus anderweitigen Einwegmaterialien bestehen, wofür sich z. B. Papier oder andere nachhaltige Rohstoffen wie Bagasse oder Bambus anbieten.

Da die Begriffsbestimmungen Bezug nehmen auf die Richtlinie (EU) 2019/904 [1] ist zur weiteren Beschreibung und Einordnung von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen im Einzelfall auf die Auslegungshilfe der Europäischen Kommission zu verweisen [4].

Als Sonderfall sind in § 34 Verpackungsgesetz die Einweggetränkebecher beschrieben. Die Abgabe verzehrfertiger Getränke zur Mitnahme in Einwegbechern löst - materialunabhängig – die Mehrwegangebotspflicht aus, z. B. in Coffee-Shops mit Bedienung oder Selbstbedienung. Auch für Getränkebecher aus völlig kunststofffreiem Material besteht also die Pflicht zur Mehrwegalternative oder ggf. zum Angebot der Befüllung von Kundenbechern.

3) Welche Art von Mehrwegverpackung/-behältnissen sind zu verwenden?

Art und Beschaffenheit der Mehrwegalternative zur Einwegverpackung sind im Verpackungsgesetz nicht beschrieben. Es können Behältnisse aus lebensmittelgeeignetem Material wie Kunststoff, Metall, Glas, Keramik oder entsprechende Materialverbünde sein. Die Materialanforderungen ergeben sich aus den lebensmittelrechtlichen Vorgaben (Inertheit, bei Kunststoffen Konformität mit VO (EU) Nr. 10/2011), Eignung für die beabsichtigten Füllgüter (flüssig, fest, heiß oder kalt) und Reinigbarkeit und Langlebigkeit in den Mehrweg-Zyklen (Abrieb- und Bruchstabilität).



Da eine Spezifizierung der Behältnisse fehlt, ist daraus zu schließen, dass nicht verbundene Deckel von Mehrwegbehältnissen, z. B. für Coffee-To-Go-Becher, oder beigegebene Bestecke nicht zwingend mehrweggeeignet sein müssen. Mehrwegdeckel sind nach bisherigen Erfahrungen aus hygienischen und reinigungstechnischen Gründen im Mehrwegsystem bedingt geeignet. Bei der Nutzung von Mehrwegdeckeln im Mehrwegsystem muss gewährleistet sein, dass ein Festsetzen von Lebensmittelresten zu jeder Zeit verhindert werden kann und die Deckel nach der Reinigung komplett austrocknen [5]. Bei Einwegdeckeln sind als Deckelmaterialien alle Einwegmaterialien, z. B. Papier- oder Kunststoff, möglich. Bei Bestecken oder Rührstäbchen sind Einwegmaterialien möglich, jedoch kein Kunststoff aufgrund des geltenden Einwegkunststoffverbots [6].

Voraussetzung für ein funktionierendes Mehrwegkonzept, das auch den Lebensmittelsicherheits- und Hygieneanforderungen gerecht wird, sind geeignete Rahmenbedingungen für die hygienische Handhabung gebrauchter Mehrwegbehältnisse, fachgerechte Reinigung und die Wiederbereitstellung der gereinigten Behältnisse. Hierzu gehören auch die Materialauswahl sowie Vorkehrungen und Anweisungen für die Sammlung, Reinigung und Distribution.

Mehrwegkonzepte für Lebensmittelbehältnisse sind ergo aufwändig und können durch Teilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sehr komplex ausfallen. Es gibt Erfahrungen mit übergreifenden Systemlösungen (Pool-Lösungen) oder einzelbetrieblichen Lösungen. Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht verlangt von den betroffenen Lebensmittelunternehmen zusätzliche personelle und räumliche Voraussetzungen und eine betriebliche Infrastruktur, die das Vorhalten, die Ausgabe, die Rücknahme und Wiederbereitstellung von meist verschiedenen Mehrweglebensmittelverpackungen ermöglicht. Das sind hohe Anforderungen an die einzelnen Betriebsstätten, die die vom Gesetzgeber eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten rechtfertigen.

Das MERKBLATT „Pool-Geschirr“ - Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirren innerhalb von Pfand-Poolssystemen beschreibt als anerkannte Leitlinie für Gute-Hygienepraxis die Anforderungen an die verschiedenen Beteiligten und die Verantwortlichkeiten [5].

4) Welche zusätzlichen Pflichten treffen den Mehrweganbieter?

§ 33 des Verpackungsgesetzes sieht eine konditionierte Mehrwegangebotspflicht vor und eine auf diese Abgabe beschränkte Informations- und Rücknahmepflicht sowie Beschränkungen im Verkaufspreis.

Der Letztinverkehrbringer hat in der „*Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder*“ die Kunden auf die Möglichkeit der Mehrwegalternative hinzuweisen; es darf jedoch keinen Preisunterschied zwischen Ware in Einweg und alternativ in Mehrwegbehältnissen geben in Bezug auf den Verkaufspreis. Pfandabgaben oder Gebühren für das Mehrwegbehältnis, die dem Kunden rückerstattet werden, zählen hierzu nicht.

Der Letztinverkehrbringer hat die im Rahmen des alternativen Mehrwegangebots auf Kundenwunsch abgegebenen Behältnisse wieder zurückzunehmen. Er ist nicht verpflichtet, andere als die von eigenen Unternehmen ausgegebenen Mehrwegbehältnisse zurückzunehmen.

Die konkrete Umsetzung, Ausdehnung, Organisation und ökonomische Grundlagen, z. B. Pfandgeschirre, der möglichen Mehrwegkonzepte lässt der Gesetzgeber offen. Die Entscheidungen treffen die Unternehmer. Systembezogene Konzepte und Zusammenschlüsse sind freiwillig.



5) Welche Unternehmen und Verkaufsstätten sind ausgenommen?

§ 34 Verpackungsgesetz sieht ausdrücklich Ausnahmen für bestimmte Lebensmittelunternehmer, die Letztvertreiber im Sinne des § 33 sind, von der Mehrwegangebotspflicht vor. Die Ausnahmekriterien sind geknüpft an Größe der Verkaufsfläche und Mitarbeiterzahl. Der Fokus wird eindeutig auf die individuelle Betriebsstätte als geeignete, angemessen personell und räumlich ausgestattete Verkaufsstelle gerichtet. Der Gesetzgeber folgt dabei der Erkenntnis, dass die Umsetzung eines Mehrwegangebots an objektive Voraussetzungen gebunden ist. In einer Verkaufsstelle auf kleiner Fläche und mit geringem Personalbestand ist die Mehrwegalternative nicht realisierbar.

Die Auslösekriterien für die Ausnahmeregelung sind: eine Verkaufsfläche, die 80 qm nicht übersteigt und maximal insgesamt 5 Beschäftigte, wobei die Feststellung Teilzeitbeschäftigungen mit einer vorgegebenen Formel berücksichtigt wird. Diese beiden Kriterien gelten kumulativ, d. h. sie müssen jeweils gegeben sein; ist nur eine Vorgabe erfüllt, ist keine Ausnahme nach § 34 möglich.

In der amtlichen Begründung und Kostenfolgenabschätzung (Erfüllungsaufwand) des federführenden Bundesumweltministeriums sind Letztvertreiber genannt, die aus Sicht des Gesetzgebers mehrwegangebotspflichtig sein können und auf die insofern auch die Ausnahmetatbestände zutreffen können, sofern die Kriterien Größe und Beschäftigtenzahl erfüllt sind: *„Kioske, Kaffeebars, Tankstellen, Bäckereibetriebe, Imbissstuben, Spätkauf-Läden und Geschäfte des Einzelhandels“*.

In dieser beschriebenen Bandbreite gibt es unterschiedlichste Unternehmensformen und betriebswirtschaftliche Modelle. Gemeinsam ist, dass es sich bei diesen Betrieben um Lebensmittelunternehmen und um Betriebsstätten im Sinne des Lebensmittelhygienerechts handelt und dass ihre Tätigkeiten auf die Abgabe von Lebensmitteln ausgerichtet sind. An die Art der Ausübung dieser Tätigkeiten knüpft die Frage an, ob es sich bei der jeweiligen Betriebsstätte um Letztvertreiber bestimmter Speisen im Sinne des Verpackungsgesetzes handelt. Maßgeblich für die Frage, ob dann ein solcher Letztvertreiber in den Anwendungsbereich des § 33 fällt - oder ausnahmefähig ist nach § 34 - sind die individuellen, räumlichen und personellen Verhältnisse der einzelnen Betriebsstätte in seiner Funktion zur Lebensmittelabgabe.

Die Zugehörigkeit einer Betriebsstätte zu einer „Kette“ d. h. einem Verbund oder zu einem Unternehmen der Systemgastronomie oder als Filiale im Lebensmitteleinzelhandel oder -handwerk kann in diesem Zusammenhang als nicht relevant erachtet werden. Eine Unterscheidung der kleinflächigen Betriebs- bzw. Verkaufsstätten nach wirtschaftlicher Unternehmensform (wie Selbstständigkeit, Franchise-Unternehmen, Shop-in-Shop-Betrieb und Filialbetrieb) und nach Zugehörigkeit zu einem Verbund würde zu diskriminierenden Auswirkungen führen und dem Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung des Gesetzes entgegenstehen.

Kleinflächigen Verkaufsstätten, wie z. B. Bäckereifilialen, Bahnhofskioske oder Bistros in Reisezügen, die jeweils einzeln betrachtet die Kriterien der Ausnahmeregelung erfüllen, müssen von der gewährten Ausnahme als Verkaufsstätten auch Gebrauch machen können. Es ist nicht sachgerecht, solchen Verkaufsstätten die Verkaufsflächen und Mitarbeiter der im Gesamtunternehmen in der Summe vorhandenen Verkaufsstätten zuzurechnen. Dies würde zu Ergebnissen führen, die den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Angemessenheit widersprechen.

Der maßgebliche Rechtfertigungsgrund für die Ausnahmeregelung ist die auf engem Raum nicht vorhandene Möglichkeit zur Realisierung eines Mehrwegangebots. Die bestehenden Erfahrungen mit Mehrwegkonzepten zeigen, dass insbesondere aus Hygienegründen bestimmte Mindestanforderungen an Platz und Organisationsmaßnahmen erfüllt sein müssen. Betriebliche Mehrwegkonzepte umfassen nicht nur wie vom Gesetz verlangt das Angebot von Mehrwegverpackungen zum Verkauf, d. h. die Abgabe, sondern i. d. R. auch die Rücknahme von Leergut.



Folglich werden die Logistik der Sammlung, Zuführung zur Reinigung und Wiederbereitstellung zu Aufgaben in den Betriebsstätten (siehe F&A Nr. 3). Insbesondere an das Handling entleerter, i. d. R. schmutziger Mehrweggeschirre und -verpackungen in Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, richten sich hohe Anforderungen. Hygienische Risiken entstehen z.B. beim Zwischenlagern u. a. durch Keim- und Schimmelwachstum, durch Anziehung von Insekten und Schädlingen. Der Schutz vor Kontamination und damit der Schutz der Verbrauchergesundheit hat höchste Priorität; die Gewährleistung setzt insofern ausreichende materielle und räumliche Gegebenheiten und Mindestflächen voraus.

Der Gesetzgeber ist beim Verpackungsgesetz den geltenden hygienerechtlichen Anforderungen und Maßgaben für die Gute Hygienepraxis gefolgt; er gibt deshalb für die Ausnahmen die Kriterien Verkaufsfläche und Beschäftigtenzahl für die Betriebsstätten vor, um nur solche Betriebstätten in die Pflicht zu nehmen, die das Mehrwegangebot grundsätzlich umsetzen können. Da Hygiene jeweils vor Ort geleistet wird, ergibt sich, dass als Betrachtungseinheit für die Frage der Ausnahmegewährung nur die einzelne Betriebsstätte in Frage kommt und nicht ein undefiniertes übergeordnetes Unternehmen oder ein Verbund, dem diese Einheit möglicherweise wirtschaftlich angehört.

Es ist selbstverständlich unbenommen, wenn z. B. Filial-Unternehmen, Systemgastronomie-Unternehmen oder Franchise-Unternehmen auf freiwilliger Basis und kreativ Mehrwegkonzepte im Sinne des Verpackungsgesetzes einführen für alle zugehörigen Betriebsstätten, ungeachtet der jeweiligen Größe und Mitarbeiterzahl. Ebenfalls können kleine Verkaufsstellen freiwillig keinen Gebrauch von der Ausnahmeregelung machen.

Ausnahmebedingung: Befüllung kundeneigener Behältnisse

Der Gesetzgeber hat Letztvertreiber mit kleiner Verkaufsfläche und geringem Personalbestand nicht von der Mehrwegangebotspflicht freigestellt, sondern ermöglicht, dass diese auch durch eine Ersatzleistung die Pflicht erfüllen können, indem sie Kunden anbieten müssen, mitgebrachte eigene Mehrwegbehältnisse zu befüllen.

Auch von der Mehrwegangebotspflicht betroffene Letztvertreiber können bzw. werden vom Kunden mitgebrachte Behältnissen befüllen. Eigenes Mehrweggeschirr und -Becher sind das Mittel der Wahl, um Verpackungen von To-Go-Lebensmittel zu vermeiden, die Anbieter zu entlasten und letztlich durch Verbraucherverhalten die erwünschten Minderungseffekte zu erreichen.

Für die Umsetzung der Pflicht zur Befüllung von kundeneigenem Geschirr hat das Bundesumweltministerium auf die vom Lebensmittelverband Deutschland e. V. mit einschlägigen Verbänden erarbeiten MERKBLÄTTER [5] hingewiesen, die als Leitlinien für Gute Hygienepraxis anerkannt und mit den zuständigen Behörden aller Bundesländer abgestimmt sind.

Gemäß den Lebensmittelsicherheits- und Hygienevorschriften ist der Unternehmer für die von ihm in Verkehr gebrachten Lebensmittel verantwortlich. Wenn aber Lebensmittel oder Getränke in vom Kunden mitgebrachte Behältnisse, wie Dosen oder Becher, gefüllt werden, beschränkt sich die Verantwortung des Anbieters auf die einwandfreie Beschaffenheit des Lebensmittels bis zum Befüllungsvorgang. Da das Behältnis Kundeneigentum ist und auf explizite Veranlassung des Kunden befüllt wird, also nicht vom Verkäufer in Verkehr gebracht wird, kann ihm keine Verantwortung für die Eignung und Beschaffenheit des Behältnisses zugerechnet werden. Hingegen hat der Verkäufer vollumfänglich die Verantwortung für hygienisch einwandfreie betriebliche Prozesse. Insbesondere hat er durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass beim Herstellen bzw. beim Befüllen das Risiko einer Kontamination des Umfelds oder anderer Lebensmittel durch das kundeneigene Behältnis beherrscht und minimiert wird. Dies gilt sowohl für die Abgabeformen mit Bedienung als auch für Einrichtungen mit Selbstbedienung und für Verkaufsautomaten.



6) Sonderfall: Lieferdienste

Werden verzehrfertige Speisen in Behältnissen, die im Sinne des § 33 mehrwegangebotspflichtig sind, nicht vor Ort in der Verkaufsstelle an den Kunden ausgehändigt, sondern durch den Letztinverkehrbringer selbst oder einen beauftragten Dienstleister „ausgeliefert“, so gelten zusätzliche Informationspflichten für den Unternehmer. Kunden sind bei der Bestellung auf die Mehrwegalternative des Unternehmers oder im Falle der Ausnahmeregelung auf die Möglichkeit zur Befüllung kundeneigener Behältnisse hinzuweisen. Im Falle von Lieferservice müssen „zusätzlich alle Lager und Versandflächen“ zur Berechnung der 80 qm als Ausnahmetatbestand einbezogen werden.

Damit sind Liefer-/Bringdienste von Lebensmitteln nicht per se von §§ 33, 34 betroffen bezüglich der Nutzung von Einwegkunststoffverpackungen für die gelieferten Waren, auch wenn sie nicht als Dienstleister fungieren, sondern selbst Letztvertreiber sind. Auslöser für das Mehrwegangebot sind die beschriebene Art des Speisengebots (verzehrfertige Speisen, die als Mitnahme-Gericht, die in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und ohne weitere Zubereitung verzehrt werden können) sowie das Befüllen einer Einwegkunststofflebensmittelverpackung jeweils erst beim Letztvertreiber.

7) Sonderfälle: Verkaufsautomaten

Auch die Abgabe von verzehrfertigen Speisen und Getränken über Verkaufsautomaten wird unter bestimmten Bedingungen mehrwegangebotspflichtig im Sinne des § 33; die Verkaufssituation aus dem Automaten wird der Abgabe durch Letztinverkehrbringer gleichgestellt.

Handelt es sich bei der Abgabe um unmittelbar aus der Verpackung zum Verzehr bestimmte Lebensmittel, wie z. B. Heißgetränke, und erfolgt die Befüllung in Einwegkunststoffbehältnisse oder in Einwegbecher (jeder Art) unmittelbar im bzw. durch den Automaten, dann besteht Mehrwegangebotspflicht. Diese kann im Falle der Verkaufsautomaten generell erfüllt werden durch das Angebot, Kundenbehältnissen bzw. kundeneigene Mehrwegbecher zu befüllen. Ein entsprechender und deutlicher Hinweis für die Kunden ist zu machen. Die Folge ist, dass Verkaufsautomaten wie z. B. Getränkeautomaten für offene Heiß- oder Kaltgetränke, technisch und in der Bedienbarkeit darauf umgestellt werden müssen, um auf Kundenwahl und Kundenbehältnisse eingerichtet zu sein.

Mehrwegangebotspflicht gilt grundsätzlich nicht für solche Verkaufsautomaten, die nicht öffentlich zugänglich sind und in Betrieben der Versorgung von Mitarbeitern dienen.

8) Zeitvorgaben/Übergangsfristen/ Ordnungswidrigkeiten

Die Novelle des Verpackungsgesetzes ist am 3. Juli 2021 in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften des §§ 33, 34 zur Mehrwegangebotspflicht für bestimmte Einwegverpackungen sind ab dem 1. Januar 2023 zu erfüllen.

Gemäß den erweiterten Bußgeld-Vorschriften des Verpackungsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 33 Waren nicht in einer Mehrwegverpackung anbietet, wer die Verkaufseinheit zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbietet oder wer die Hinweispflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Weise erfüllt.



Fundstellen:

- [1] Richtlinie (EU) 2019/904 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155/1 vom 12.6.2019 S.1)
- [2] Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (vom 9. Juni 2021), Bundesanzeiger I S.1699 vom 14.6.2021
- [3] Drucksache 19/27634 mit amtlicher Begründung und Kostenfolgen
- [4] Commission guidelines on single-use plastic products in accordance with Directive (EU) 2019/904 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 on the reduction of the impact of certain plastic products on the environment (31.5.2021 C (2021) 3762)
- [5] Merkblätter des Lebensmittelverbands Deutschland zum hygienegerechten Befüllen von Mehrweggeschirren
 - MERKBLATT „Coffee to go“-Becher - Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung, 2. Ausgabe, September 2019
 - MERKBLATT „Mehrweg-Behältnisse“ - Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Behältnissen zur Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung oder Selbstbedienung, März 2020
 - MERKBLATT „Pool-Geschirr“ - Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirren innerhalb von Pfand-Pool-systemen, März 2020
- [6] Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95)
- [7] Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung vom 24. Juni 2021 (BGBl. I S. 2024)

Impressum:

Lebensmittelverband Deutschland e. V.
Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 206143-0
www.lebensmittelverband.de

Dr. Sieglinde Stähle
staehle@lebensmittelverband.de

Stand: 7/2021



Anhang:

Auszug „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (vom 9. Juni 2021) [1]“

Abschnitt 7 Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen

§ 33 Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

(1) Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.

(2) Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich die Rücknahmepflicht für Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben.

§ 34 Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

(1) Letztvertreiber nach § 33 Absatz 1 Satz 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, können die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen; im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Letztvertreiber die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Letztvertreiber, welche die Erleichterung nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf das Angebot, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, hinzuweisen. Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.“



Auszug amtliche Begründung [3]:

Zu Nummer 26 (Abschnitt 7 neu „Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen“)

Mit Nummer 26 wird ein neuer Abschnitt 7 „Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen“ in das Gesetz eingefügt.

Mit den neuen Regelungen in Bezug auf Einwegkunststofflebensmittelverpackungen nach § 3 Absatz 4b (neu) und Einweggetränkebechern soll die von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 geforderte messbare, ehrgeizige und dauerhafte Verbrauchsminderung hinsichtlich dieser Einwegverpackungen bis zum Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2022 in Deutschland erreicht werden. Um den Letztverteilern eine ausreichende Vorbereitungszeit zu geben, sind diese Regelungen jedoch erst ab dem 1. Januar 2023 einzuhalten.

Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 sind Letztverreiber nach § 3 Absatz 13 dazu verpflichtet, Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Ausgehend von der oben genannten Zielrichtung der Verbrauchsminderung erfordert die Regelung nach ihrem Sinn und Zweck, dass die Mehrwegverpackung in einer Weise eingesetzt wird, dass sie eine an ihrer Stelle ansonsten erforderliche Einwegverpackung ersetzt. Diesem Ziel wird nicht Rechnung getragen, wenn ein bereits in einer Einwegverpackung vorabgefülltes Produkt vor der Abgabe an den Verbraucher oder die Verbraucherin in eine Mehrwegverpackung umgefüllt und die Einwegverpackung danach entsorgt wird. In diesem Fall würde nämlich im Ergebnis keine Verbrauchsminderung erreicht und das mit der Regelung angestrebte Ziel verfehlt.

Die mit der Regelung adressierten Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind in dem neuen § 3 Absatz 4b definiert und beschränken sich nach der dortigen Definition auf Verpackungen für Lebensmittel zum Sofortverzehr, also „To-go“-Verpackungen und „Fast-Food“-Verpackungen (s. Änderung unter Nummer 4 Buchstabe b und im Einzelnen die Begründung hierzu).

Die Pflicht zum Angebot von Mehrwegverpackungen neben Einwegverpackungen gilt auch für die Letztverreiber von sämtlichen Einweggetränkebechern und ist somit nicht beschränkt auf Einweggetränkebecher, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Diese über die Richtlinienvorgaben hinausgehende Regelung ist sachgerecht, da es im Bereich der Einweggetränkebecher bereits verschiedene etablierte Mehrwegsysteme gibt, die von den Letztverteilern in Anspruch genommen werden können. Insoweit umfasst die Pflicht nach § 33 Absatz 1 auch Einweggetränkebecher, die nicht ganz oder teilweise aus Kunststoff, sondern ausschließlich aus anderen Materialien bestehen wie etwa PPK. Dadurch wird bei der Verpflichtung in Bezug auf Einweggetränkebecher aus Kunststoff ein Ausweichen auf andere, in ökologischer Hinsicht ebenfalls problematische Einweggetränkebecher ausgeschlossen.

Durch die Formulierung „gleiche Ware“ in § 33 Absatz 1 Satz 2 muss das Angebot der Ware in einer Einwegverpackung dem Angebot der Ware in einer Mehrwegverpackung exakt entsprechen. Es ist danach etwa nicht zulässig, dass der Kunde bei der Wahl einer Einwegverpackung eine größere Auswahl an unterschiedlichen Mengen und Größen der Ware hat als bei der Wahl einer Mehrwegverpackung. Wenn beispielsweise in einer Verkaufsstelle 0,2 l Kaffee in einer Einwegverpackung angeboten wird, so muss in dieser Verkaufsstelle auch 0,2 l Kaffee in einer Mehrwegverpackung zum Verkauf angeboten werden und dies darf nicht zu schlechteren Konditionen oder zu einem schlechteren Preis erfolgen. Die Regelung stellt zudem klar, dass die Wahl einer Mehrwegverpackung nicht durch einen höheren Preis oder schlechtere Angebotskonditionen unattraktiv für den Endverbraucher gemacht werden darf. Der Endverbraucher soll sich also möglichst frei und ohne Nachteile für eine Variante entscheiden können. Unbenommen davon bleibt die Möglichkeit, ein Pfand als Anreiz für die spätere Rückgabe der Mehrwegverpackung zu erheben, sofern es sich hierbei um ein angemessenes Pfand handelt, dieses also nicht aufgrund seiner Höhe eine abschreckende Wirkung entfalten würde. Als schlechtere Konditionen für Mehrwegverpackungen gelten auch sonstige, nicht-monetäre Kaufanreize im Hinblick auf Einwegverpackungen wie etwa Treue-/Bonussysteme, Gewinnspiele oder sonstige Vorteile im Verkaufsprozess wie z. B. eine bevorzugte oder schnellere Abfertigung bei der Wahl einer Einwegverpackung. Die Nutzung oder Rückgabe von Mehrwegverpackungen darf umgekehrt nicht mit unnötigen organisatorischen Hemmnissen belegt werden. Auch dürfen die Mehrwegverpackungen nicht übermäßig sperrig und unhandlich gestaltet sein.



Eine Ausnahme besteht nach § 33 Absatz 1 Satz 3 für den Vertrieb von Waren durch nicht öffentlich zugänglich aufgestellte Verkaufsautomaten in Betrieben, die der Versorgung der Mitarbeiter dienen. Für diese Automaten gelten die Vorgaben nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht.

In § 33 Absatz 2 wird eine Hinweispflicht aufgenommen, welche die Pflicht nach Absatz 1 flankiert. Diese Pflicht zu klaren und eindeutigen Informationen gegenüber den Endverbrauchern ist erforderlich, um eine größere Transparenz zu schaffen und es den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, sich bewusst für eine Mehrwegalternative zu entscheiden, die ihren ökologischen Ansprüchen genügt. § 33 Absatz 2 Satz 1 richtet sich an Letztvertreiber in Verkaufsstellen. § 33 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Hinweise nach § 33 Absatz 2 Satz 1 im Falle einer Lieferung von Waren, vor allem durch sogenannte Lieferservices, in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien wie Katalog, Internetseite usw. entsprechend zu geben sind.

§ 33 Absatz 3 enthält eine zusätzliche Beschränkung der Rücknahmepflicht, welche sich gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 für Letztvertreiber normalerweise auf Verpackungen, die von solchen Waren stammen, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt, beschränkt. Gemäß § 33 Absatz 3 müssen Letztvertreiber nach Absatz 1 jedoch nur diejenigen Mehrwegverpackungen zurücknehmen, die sie selbst in Verkehr gebracht haben. Das schließt jedoch nicht aus, dass sie sich freiwillig an einem übergreifenden Mehrwegsystem beteiligen, das auch eine Rückgabe der Mehrwegverpackungen bei anderen Letztvertreibern ermöglicht. Die übrigen Pflichten zur Rücknahme und Verwertung nach § 15 bleiben unberührt.

Der neue § 34 Absatz 1 Satz 1 enthält eine Erleichterung für Letztvertreiber, die nicht mehr als fünf Beschäftigte haben und deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet. Der Begriff der Verkaufsfläche wird derzeit bereits in § 15 Absatz 4 Satz 2 und in § 31 Absatz 2 Satz 4 verwendet und ist entsprechend auszulegen. Unter den Begriff fallen auch sämtliche für Verbraucherinnen oder Verbraucher frei zugängliche Flächen wie etwa Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Werden Waren geliefert, so gelten als Verkaufsfläche zusätzlich zu etwaigen Verkaufsflächen auch alle Lager- und Versandflächen.

Der Begriff des Beschäftigten ist weit auszulegen. Er umfasst sämtliche Beschäftigte im Betrieb, unabhängig davon, ob es sich hierbei etwa um Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigte, studentische Beschäftigte sowie saisonal oder aushilfsweise Beschäftigte handelt. Für die Anzahl der Beschäftigten gilt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2, dass Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt werden. Die Regelung ist an § 23 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes angelehnt. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Letztvertreiber, die mehr als fünf Beschäftigte haben, die jedoch aufgrund von Teilzeitbeschäftigung gemeinsam eine regelmäßige Wochenarbeitszeit leisten, die eine solche von fünf Beschäftigten in Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigt, nicht gegenüber Letztvertreibern benachteiligt werden, in deren Betrieb die gleiche Wochenarbeitszeit mit bis zu fünf Vollzeitbeschäftigten geleistet wird. Für die Abgrenzung der Größe eines Betriebs dürfte es regelmäßig auf die Anzahl der von den Beschäftigten gearbeiteten Stunden ankommen und nicht auf die absolute Anzahl der Beschäftigten.

Die beiden Voraussetzungen zur Anzahl der Beschäftigten und zur Verkaufsfläche müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Letztvertreiber von der Regelung Gebrauch machen kann. Die Regelung schafft damit eine Erleichterung insbesondere für kleine Unternehmen. Denn insbesondere für sehr kleine Unternehmen ist die Einrichtung eines Mehrwegsystems mit größeren finanziellen und organisatorischen Hürden verbunden.

Die unter die Ausnahmeregelung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 fallenden Letztvertreiber können ihre Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch dadurch erfüllen, dass sie es den Endverbrauchern ermöglichen, ihre eigenen Mehrwegbehältnisse zum Befüllen mit der Ware mitzubringen. Bei dieser Regelung handelt es sich jedoch nur um eine Option, die der Letztvertreiber nicht nutzen muss. Alternativ kann er sich auch dafür entscheiden, Mehrwegverpackungen - gegebenenfalls auch zusätzlich - anzubieten. Eine generelle Verpflichtung, dass Letztvertreiber nach § 34 Absatz 1 Satz 1 die Nutzung selbst mitgebrachter Behältnisse akzeptieren müssen, wird dadurch nicht statuiert. Ebenso wenig wird es Letztvertreibern, die nicht die Kriterien des § 34 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, untersagt, neben dem Angebot von Mehrwegverpackungen auch das Befüllen von selbst mitgebrachten Behältnissen anzubieten.



Um die Erleichterung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen zu können, muss der Letztvertreiber die baulichen und technischen Voraussetzungen vorweisen, um eine unmittelbare Befüllung mitgebrachter Behältnisse in hygienisch unbedenklicher Weise vornehmen zu können. Um eine unmittelbare Befüllung handelt es sich nicht, wenn beispielsweise zunächst ein Einwegbehältnis zwischenbefüllt wird, das anschließend entsorgt wird. Der Inanspruchnahme dieser Erleichterung steht es nicht entgegen, wenn der Letztvertreiber die Befüllung eines vom Endverbraucher mitgebrachten Behältnisses im Einzelfall aus hygienischen Gründen, die das Behältnis betreffen, ablehnt. Da sich die Alternative nach § 34 Absatz 1 Satz 1 jedoch auf die Möglichkeit des Befüllens von selbst mitgebrachten Mehrwegbehältnissen bezieht, darf er die Befüllung nicht allein aufgrund der Tatsache ablehnen, dass es sich bei dem selbst mitgebrachten Behältnis um ein Mehrwegbehältnis handelt. Vielmehr käme er seiner Verpflichtung aus § 34 Absatz 1 Satz 1 nicht nach, wenn er sein Befüllungsangebot von vornherein auf Einwegbehältnisse beschränken würde.

§ 34 Absatz 1 Satz 3 regelt, dass die Vorgaben zur Preisbildung und zu den Angebotskonditionen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 entsprechend für den Fall gelten, dass der Letztvertreiber keine Mehrwegverpackungen anbietet, sondern stattdessen die Nutzung von Mehrwegbehältnissen zulässt, die der Endverbraucher selbst mitgebracht hat.

Die Ausnahmemöglichkeit des § 34 Absatz 1 gilt gemäß § 34 Absatz 2 auch, wenn Letztvertreiber, ohne dass sie die besonderen Voraussetzungen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 erfüllen müssen, ihre Waren aus Automaten heraus verkaufen, das heißt mit Hilfe von Geräten, die Waren in Selbstbedienung gegen Bezahlung ausgeben (sogenannte Vending- oder Verkaufsautomaten). Denn für diese stellt es in der Regel einen besonderen Aufwand dar, Mehrwegautomaten bereitzustellen. Auch hierbei sind gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 die Vorgaben zur Preisbildung und zu den Angebotskonditionen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.

Nach § 34 Absatz 3 gelten dem § 33 Absatz 2 entsprechende Hinweispflichten, wenn der Letztvertreiber von der Erleichterung nach § 34 Absatz 1 oder 2 Gebrauch macht.

Relevante Begriffsbestimmungen

§ 3 Verpackungsgesetz (neu):

(3) Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird.

(4) Einwegverpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.

(4a) Einwegkunststoffverpackungen sind Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen.

(4b) Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

1. dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,

2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und

3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;

keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen in diesem Sinne sind Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.

(4c) Einwegkunststoffgetränkeflaschen sind Getränkeverpackungen in Flaschenform, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die zugleich die Voraussetzungen einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen.

(12) Vertreiber ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

(13) Letztvertreiber ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.